

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 9/23

Würzburg, 08.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 15.09.2026	09:00 Uhr	B101, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Oberdürrbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Oberdürrbach	277/3	Gebäude- und Freifläche	Nähe Am Wandberg	0,0947	3313
2	Oberdürrbach	277/7	Gebäude- und Freifläche	Am Wandberg 52	0,0461	3313

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unregelmäßig geschnittenes, unbebautes Grundstück; Zufahrt nur über Flst. 277/7 möglich; teilweise mit Stützmauern aus Beton und Bruchstein bebaut, sonst Rasenfläche und Bepflanzungen; wirtschaftliche Einheit mit 277/7;

Nutzung durch Eigentümer der Flst. 277/9, 277/10, 277/20

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert:

344.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Trapezförmiges, unbebautes Grundstück; Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung vorhanden; teilweise mit Stützmauern aus Beton und Bruchstein bebaut, sonst Rasenfläche und Bepflanzungen; wirtschaftliche Einheit mit 277/3;

Nutzung durch Eigentümer der Flst. 277/9, 277/10 und 277/20

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert: 223.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.